



## Polizei-Verordnung

für die

### Communalwege und Dorfwege

in der

Sammtgemeinde Düsseldorf.



Um die Communalwege resp. Dorfstraßen in der hiesigen Sammtgemeinde gegen Nachtheil sichern und für dieselben eine Ordnung handhaben zu können, wie dies die Unterhaltung derselben, eine unbehinderte gute Communication und die polizeiliche Sicherheit der Person und des Eigenthums erfordert, wird hiermit Nachstehendes verordnet.

#### Art. 1.

Wer an einer Dorfstraße oder einem Communalwege irgend ein Gebäude aufführen will, muß dazu vorher die Erlaubniß der Ortsbehörde nachsuchen, damit diese durch den betreffenden Baubeamten die Baulinie bestimmen lasse.



## Art. 2.

Die Anlage offener Brunnen, Mistgruben, Abtritte, Wasserseifen etc. an den Wegen ist verboten.

Schon vorhandene müssen durch Mauerwerk, dichte Bretterwände oder festes Faschinen-Geflechte dauerhaft eingefriedigt werden. Ebenso sind Sand-, Lehm- und andere Gruben zunächst den Wegen mit sicheren Geländern zu versehen.

## Art. 3.

Hochstämmige Bäume dürfen nicht näher als sechs und andere Bäume, lebende Hecken oder Zäune, nicht näher als drei Fuß von der Grenzlinie des Weges gepflanzt und angelegt werden.

## Art. 4.

Wenn die Aeste und Zweige der Bäume, welche auf den anschließenden Grundstücken stehen, auf die Wege überwachsen, so müssen solche Aeste und Zweige abgenommen werden. Dasselbe gilt von Gesträuchen und Hecken, welche letztere zudem, nirgend höher, als fünf und einen halben Fuß zu halten sind.

## Art. 5.

Durch die Beackung der an die Wege anschließenden Grundstücke dürfen die Wegbegrenzen in keiner Weise berührt und beschädigt werden; auch sind den anschließenden Grenzen vorbei lange Furchen zu ziehen, resp. Vorhäupter zu machen.

←—————→  
Beim Pflügen, Eggen und Wellen darf mit den Pferden resp. Zugthieren, innerhalb der Begegrenzen nicht umgewendet werden.

Art. 6.

In den Gräben und auf den Banketts der Wege zu reiten, zu fahren, namentlich mit Schiefkarren und Vieh zu treiben, die Materialhaufen auseinander zu fahren und zu werfen, Vieh ohne Hirt auf den Wegen laufen zu lassen, ferner Gras aus den Gräben sich unbefugter Weise zuzueignen, so wie Vieh in den Gräben weiden zu lassen, — ist untersagt.

Art. 7.

Wer an den Wegen, den dazu gehörigen Anlagen und Vorrichtungen, namentlich an Brücken, Stegen, an Wegeweisern, Abgrenz- und Sperrsteinen an Sperrfaschinen u. s. w. Frevel verübt, soll neben dem Ersatz des angerichteten Schadens und falls sein Vergehen nicht mit einer höhern gesetzlichen Strafe zu ahnden ist, eine Geldbuße von 1 bis 5 Thaler erlegen.

Art. 8.

Bauholz auf den Wegen so fortzubringen, daß das Ende die Fahrbahn berührt, ingleichen Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände schleppen, ist verboten.

Art. 9.

Unrath aller Art, als: Schutt, Mist, Stroh, Un-



←—————→  
 kraut, Holz, Mistjauche u. s. w. darf weder auf den Wegen noch deren Banketts und in den Gräben niedergeschlagen, abgelassen oder abgeworfen werden; eben so wenig ist es gestattet, Flüssigkeiten wie sie auch Namen haben mögen, daselbst auslaufen zu lassen.

#### Art. 10.

Wer über die Seitengräben der Wege eine Brücke bauen will, um dadurch zu seinem anschließenden Hause oder Grundstücke zu gelangen, muß dazu die Erlaubniß der Ortsbehörde nachsuchen.

Dämme statt der Brücke sind verboten, und sollen nur ausnahmsweise und bei einer Höhenlage, welche der Wasserabfluß hinreichend sichert, von der Behörde gestattet werden.

#### Art. 11.

Holz, Steine, überhaupt Gegenstände aller Art, dürfen an den Wegen nur so niedergelegt und aufbewahrt werden, daß sie zwei Fuß von der Wegengrenze entfernt bleiben und gegen den Umsturz gehörig gesichert sind.

#### Art. 12.

Das Einsetzen von Schrammsteinen und Pfählen, so wie das Aufwerfen von Gräben und die Ausführung anderer Hemmnisse innerhalb der Wegengrenzen ist untersagt.



Art. 13.

Wagen und Karren, welche sich auf den Wegen begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin, ausweichen, insofern beide beladen oder unbeladen sind; ist aber der eine Wagen oder Karren beladen, der andere unbeladen, so muß der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren.

Den Postfuhrwerken muß jedes andere Fuhrwerk ganz ausweichen.

Kutscher und Fuhrleute dürfen sich nicht weiter als fünf Schritte von ihren Pferden resp. Fuhrwerken entfernen.

Art. 14.

Vieh auf den Wegen oder deren Banketts und in den Gräben anzubinden oder zu füttern, ist verboten.

Art. 15.


Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten mit Fuhrwerken und Pferden oder auf irgend eine andere Weise, gesperrt werden.

Art. 16.

Auf den Brücken darf nicht schnell, sondern nur im Schritte gefahren werden.

Art. 17.

Uebertretungen gegen vorstehende Vorschriften und Verbote werden, wo nach allgemeinen Gesetzen



keine höhere Strafe eintritt, und da, wo in dieser Verordnung keine besondere Strafe bestimmt ist: mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden.

Düsseldorf den 14. November 1840.

Der Oberbürgermeister

v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 28. November 1840.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern.

v. Massenbach.

